



**OSTALBKREIS**

**Bekanntgabe nach § 34 Absatz 2 UVP-Gesetz über das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls zur Prüfung der Erforderlichkeit einer Strategischen Umweltprüfung für die Änderung des Landschaftsschutzgebietes „Welzheimer Wald mit Leintal“ nach § 37 Satz 1 UVP-Gesetz und § 35 Absatz 4 UVP-Gesetz sowie der Anlage 6 zum UVP-Gesetz**

Die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Ostalbkreis beabsichtigt den Erlass einer Änderungsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung „Welzheimer Wald mit Leintal“ vom 30.08.1972. Mit dieser Verordnung soll auf dem Gebiet der Gemeinde Göggingen, Gemarkung Göggingen eine Teilfläche des Flurstücks Nr. 3211 (Teilbereich des Grundstückes, der aktuell noch im Landschaftsschutzgebiet liegt, im Umfang von 70.825 m<sup>2</sup>) und die Flurstücke Nrn. 3211/7, 3211/6, 3211/5 und 3368/1 (Straßengrundstück), sowie eine kleine Fläche des Flurstück Nr. 3346 (Weg) aus dem bisherigen Landschaftsschutzgebiet (LSG) herausgelöst werden. Der Auflösungsbereich umfasst somit eine Fläche von insgesamt 102.350 m<sup>2</sup>, wodurch sich die Fläche des Landschaftsschutzgebietes „Welzheimer Wald mit Leintal“ um einen Anteil von ca. 0,186% von ca. 5.489 ha auf ca. 5.479 ha reduziert.

Nach § 37 Satz 1 UVP-Gesetz in Verbindung mit § 35 Absatz 4 UVP-Gesetz war für die Änderung des Landschaftsschutzgebietes „Welzheimer Wald mit Leintal“ eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach den Kriterien der Anlage 6 zum UVP-Gesetz durchzuführen, ob für die Änderung des LSG „Welzheimer Wald mit Leintal“ eine Strategische Umweltprüfung notwendig ist. Eine strategische Umweltprüfung ist u. a. dann durchzuführen, wenn die Vorprüfung aufgrund überschlägiger Prüfung ergibt, dass die Änderung nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Diese Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls („SUP-Screening“) hat die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Ostalbkreis für die geplante LSG-Änderung des LSG „Welzheimer Wald mit Leintal“ am 31.01.2022 durchgeführt und dabei die Unterlagen zu Grunde gelegt, mit denen die Anhörung der berührten Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzvereinigungen durchgeführt wurde

- Rechtsverordnungsentwurf mit Begründung, Stand 31. Januar 2022;
- Übersichtskarte, M. 1:25.000, Stand 31. Januar 2022;
- Detailkarte, M 1:2.500, Stand 31. Januar 2022.

Darüber hinaus wurden der

- Antrag auf LSG-Änderung vom 27.12.2021 und
- die Habitatpotentialanalyse vom 27.10.2021

zu Grunde gelegt, mit denen das aktuell laufende Rechtsverordnungsverfahren zur Änderung der LSG-Verordnung „Welzheimer Wald mit Leintal“ vom 30.08.1972 beantragt wurde.

Im Rahmen der Vorprüfung des Einzelfalls wurde von der Naturschutzbehörde festgestellt, dass für die LSG-Änderung keine Verpflichtung zur Durchführung einer strategischen Umweltprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung des Landratsamtes aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 6 zum UVP-Gesetz aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben. Durch die Änderung des LSG „Welzheimer Wald mit Leintal“ werden lediglich rund 10,24 ha Fläche aus dem bestehenden LSG „Welzheimer Wald mit Leintal“ herausgenommen, was einem Anteil von ca. 0,186 % der Schutzgebietsfläche entspricht. Die Schutzgebietsfläche des Landschaftsschutzgebietes „Welzheimer Wald mit Leintal“ wird sich dadurch von insgesamt ca. 5.489 ha auf ca. 5.479 ha reduzieren.

Es handelt sich dabei im Hinblick auf das Schutzgut Landschaft um einen zumindest teilweise nicht mehr schutzwürdigen Bereich des Landschaftsschutzgebietes „Welzheimer Wald mit Leintal“, da das Gebiet, das aus dem LSG herausgenommen werden soll, durch die bestehende Hofstelle teilweise bereits bebaut ist.

Durch die Änderung entstehen keine sonstigen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVP-Gesetzes.

Gemäß § 34 Absatz 2 Satz 2 UVP-Gesetz ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

gez. Sabine Beck  
Landratsamt Ostalbkreis  
Geschäftsbereich Baurecht und Naturschutz  
Az.: IV/41.2.364.22 Bk  
Aalen, 11.04.2022

Online bereitgestellt am 11. April 2022.